

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

- Rektorat -

Az.: 004/03

Postfach 102148

Universitätsstraße 150

4630 Bochum i , den 16.06.1987 Na.

Fernruf (0234) 700 2923/2924

Vermittlung 7001

Telex 825880

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

nachrichtlich an:

den Minister für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/ 1151

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen - Drucksache 10/1769

hier: Stellungnahme der Ruhr-Universität Bochum

Bezug: Schreiben vom 23.04.1987 - I. 1. G -

Anlg.: - 5 -

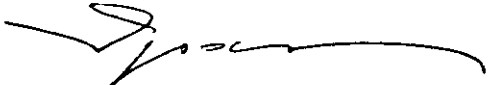
Das Rektorat der Ruhr-Universität hat sich ausführlich mit dem
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen befaßt und die als Anlage beigefügte Stellungnahme
beschlossen.

Außerdem übersenden wir folgende Stellungnahmen einzelner In-
stitutionen der Ruhr-Universität:

1. Stellungnahme der Fraktion der nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter im Senat
2. Stellungnahme der Professoren der Fakultät für Geschichts-
wissenschaft zu den §§ 28 und 29 E-WissHG

3. Stellungnahme des Vorstands des Weiterbildungszentrums
zu § 89 E-WissHG
4. Stellungnahme der Senatsbeauftragten für Frauenfragen
zu den §§ 3 und 23 E-WissHG

Der Rektor



(Prof. Dr. Dr. h.c. K. Ipsen)

Der Kanzler



(Dr. B. Wiebel)

1151/B1

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

- Rektorat -

Az.: 004/03

Postfach 102148

Universitätsstraße 150

4630 Bochum 1, den 12.06.1987 Na.

Fernruf (0234) 700-2923/2924

Vermittlung 7001

Telex 825880

S T E L L U N G N A H M E

des Rektorats der Ruhr-Universität Bochum
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaft-
lichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist gekennzeichnet durch starre und zum Teil wenig sinnvolle organisatorische Regelungen (Zusammensetzung der Organe Konvent, Senat und Fachbereichsräte), die - folgt man der Begründung - "überflüssige Übergangsvorschriften" ersparen und das Umsetzungsverfahren "inhaltlich wie zeitlich entlasten" sollen. Sie ersparen der Universität allerdings in erster Linie die Schaffung ihrer jeweils adäquater Regelungen und entlasten sie insofern von dem verbleibenden Rest von Autonomie.

Ähnlich widersprüchlich ist die Tatsache, daß die Landesregierung den durch die Novellierung des HRG verursachten Verlust an Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedergruppen zwar kritisiert, in ihrem Gesetzentwurf diese Vorgaben jedoch lediglich übernimmt und keinerlei ergänzende Aufangeregungen vorsieht.

Zu einzelnen Regelungstatbeständen (sie betreffen jeweils den Gesetzentwurf der Landesregierung) wird wie folgt Stellung genommen:

1. zu § 16 Abs. 1 E-WissHG

Da nicht erkennbar ist, ob die bisherige Regelung zur Stellvertretung bewußt ausgenommen worden ist, sollte sie ausdrücklich wieder aufgenommen werden, da sie für die Funktionsfähigkeit der Gremien unerlässlich ist und einen erheblichen Zuwachs an Transparenz gewährleistet.

2. zu § 19 Abs. 4 E-WissHG

Angeichts der Bedeutung des Amtes des Rektors ist ein breiter Rückhalt in der Universität notwendig, so daß an dem bisherigen Quorum für seine Wahl (Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Konvents) im Sinne einer entsprechenden Legitimation festgehalten werden sollte.

3. zu § 20 Abs. 5 E-WissHG

Das vorgesehene Wahlverfahren für die Prorektoren schließt jegliche Beteiligung des Rektors an deren Nomination aus. Das kann nicht im Interesse der unerlässlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit im Hochschulleitungsorgan Rektorat sein.

Der vom HRG (§ 63 Abs. 2 Nr. 1) vorgesehene Beschluß des Senats zur Nomination der Prorektoren schließt jedoch einen Personalvorschlag des Rektors nicht aus, so daß dieser auch in das Landesgesetz aufgenommen werden sollte.

Der Verzicht auf die Festlegung ihres jeweiligen "Ressorts" vor der Wahl der Prorektoren ist unverständlich. Die Erfahrung zeigt, daß eine Kandidatur in jedem Fall mit dem Vorsitz einer bestimmten ständigen Universitätskommission verbunden ist; gleichzeitig muß das Vorschlags- und das Wahlgremium dieses für seine Entscheidung vorher wissen.

Eine entsprechende Vorschrift sollte also wieder aufgenommen werden.

4. zu § 21 Abs. 3 Nr. 1 E-WissHG

Das hier vorgesehene Stimmrecht für den Rektor als Vorsitzendem des Senats entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß es im Interesse der Integrationsaufgaben des Vorsitzenden liegt, wenn dieser über kein Stimmrecht verfügt.

Es wird daher empfohlen, das Stimmrecht des Rektors im Senat zu streichen.

5. zu § 21 Abs. 3 Nr. 2-5 E-WissHG

Die endgültige Festlegung der Zahl der Vertreter der Gruppen im Senat ist in dieser Form zu starr.

Im Interesse der Mitwirkung der Mitgliedergruppen und der Vertretung der Fachbereiche im Senat sollte zumindest ermöglicht werden, daß die Grundordnung eine Vervielfältigung der jeweiligen Zahl der Vertreter der Gruppen vorsieht.

6. zu § 21 Abs. 5 E-WissHG

Die nach bisherigem Recht vorgesehene angemessene Berücksichtigung der Fachbereiche bei der Wahl der Mitglieder des Senats ist im Entwurf entfallen. Sie hat bisher wesentlich dazu beigetragen, daß zumindest ein einigermaßenes Gleichgewicht zwischen kleinen und großen Fachbereichen im Senat erreicht werden konnte, und sollte deshalb wieder aufgenommen werden.

7. zu § 23 Abs. 2 E-WissHG

Hier gilt das Gleiche wie zu § 21 Abs. 3 Nr. 2-5. Auch hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Grundordnung eine Vervielfältigung der jeweiligen Zahl der Gruppenvertreter im Konvent vorsieht.

8. zu § 23 a) E-WissHG

Die Verfassung der Ruhr-Universität sieht bereits die Wahl einer Frauenbeauftragten durch den Senat vor; insoweit wird deren gesetzliche Verankerung begrüßt.

Die bisherigen Erfahrungen der Ruhr-Universität lassen es jedoch angeraten sein, tatsächlich eine Wahl z.B. durch den Senat vorzusehen und sich nicht auf eine "Be-

stellung" zu beschränken. Gleichzeitig muß zumindest der Versuch gemacht werden, die Kompetenzen der Frauenbeauftragten klarer zu fassen.

9. zu § 28 Abs. 2 E-WissHG

Hier gilt hinsichtlich der Festlegung der Zahl der Vertreter der Gruppen das Gleiche wie bei Senat und Konvent. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Grundordnung zumindest für entsprechend große Fachbereiche eine Vervielfältigung der Zahl der Gruppenvertreter vorsieht.

10. zu § 29 Abs. 5 E-WissHG

Hier läßt der Gesetzentwurf mit seiner strikten Übernahme der HRG-Vorgabe, mit der die Mitgliedschaft in der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung auf Professoren beschränkt wird, ein erhebliches Defizit an Hochschulnähe erkennen. Die Erfahrungen - zumindest der Ruhr-Universität - machen deutlich, daß die Mitwirkung von Nichtprofessoren in der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen sich durchaus bewährt hat.

Das Gesetz sollte daher zumindest eine beratende Mitwirkung von Nichtprofessoren in der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen vorsehen.

11. zu § 46 Satz 4 E-WissHG

Die Anfügung eines Satzes 4 in § 46 wie im Entwurf vorgesehen sollte entfallen. § 3 Abs. 7 iVm § 107 Abs. 2 letzter Satz ermöglichen bereits die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Hochschulen. Der vorgesehene Satz 4 würde den Weg öffnen für den MWF, unter Mißachtung der Autonomie, der Einheitsverwaltung und der Aufgaben der Hochschulen diesen wei-

tere Aufgaben zu übertragen. Die zur Begründung herangezogene Ermöglichung einer Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten kann mit den bestehenden gesetzlichen Mitteln erreicht werden.

12. zu § 48 Abs. 4 E-WissHG

Die Tatsache, daß der Gesetzentwurf darauf verzichtet, Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bei der Ernennung schriftlich durch den Minister für Wissenschaft und Forschung festlegen zu lassen, gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß eine erhebliche Unsicherheit entsteht, wenn diese Festlegungen schlimmstenfalls ständig verändert werden.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

13. zu § 49 Abs. 6 E-WissHG

Diese aus dem HRG (§ 44 Abs. 3) übernommene Regelung sollte im Interesse einer möglichst klaren Handhabung dadurch ergänzt werden, daß von den beteiligten Landesressorts Verfahrensregelungen in Gestalt einer Rechtsverordnung getroffen werden.

14. zu § 54 Abs. 2 E-WissHG

Hier enthält der Entwurf eine Einschränkung der Voraussetzungen, unter denen die Bezeichnung "Honorarprofessor" verliehen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, warum Leistungen nur noch in der beruflichen Praxis und nicht auch weiterhin "in Forschung und Lehre" entsprechend honoriert werden sollen.

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

15. zu § 60 Abs. 1 E-WissHG

Diese aus dem HRG (§ 53 Abs. 1 S.2) wörtlich übernommene Regelung ist insoweit ergänzungsbedürftig, als die Weisungsbefugnis des Professors sinnvollerweise dann nicht

Platz greift, wenn der Mitarbeiter eigenständig Drittmittel eingeworben hat.

Für einen solchen Fall sollte die Weisungsbefugnis deshalb ausgeschlossen werden.

16. zu § 60 Abs. 3 S.2 E-WissHG

Diese sehr rigide Regelung, die explizit die Gelegenheit zur Vorbereitung einer Habilitation ausschließt, schränkt die Möglichkeiten zur Weiterqualifikation unnötigerweise ein, da im Einzelfall durchaus auch eine Habilitation in den Rahmen der Dienstaufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters passen kann.

Der ausdrückliche Ausschluß der Habilitation sollte daher entfallen.

17. zu § 61a) E-WissHG

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtung zu regeln, birgt in dieser pauschalen Fassung die Gefahr, daß andere als sachorientierte Erwägungen bei entsprechenden Festlegungen Überhand gewinnen.

Einer gesetzlichen Regelung ist deshalb der Vorzug zu geben.

18. zu § 63 S. 2 E-WissHG

Auch der Entwurf versäumt es, die Zuordnung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Status ebenfalls wie nach bisherigem Recht ungeregt bleibt, zu einem Dienstvorgesetzten zu regeln.

19. zu § 71 ff. (Studentenschaftsrecht) E-WissHG

Die mit der Novellierung des Studentenschaftsrechts verfolgte Absicht, "die Binnenstruktur der verfaßten Studentenschaft weniger stringenten und umfänglichen Gesetzesregelungen zu unterwerfen", wird grundsätzlich begrüßt.

Die Untergliederung der Gesamtstudentenschaft in Fachschaften sollte jedoch auf jeden Fall auch weiterhin gesetzlich vorgesehen werden und nicht allein der entsprechenden Satzungsgebung durch die Studentenschaft (wie sie im Entwurf § 76 vorsieht) überlassen bleiben.

20. zu § 90 Abs. 3 S. 1 E-WissHG

Zwar wird in der Begründung zu dieser Regelung ausdrücklich darauf verwiesen, daß der Vorgabe des § 15 Abs. 1 S. 2 HRG gefolgt werde. Dabei ist jedoch unterlassen worden, ausdrücklich aufzunehmen, daß entsprechende Zwischenprüfungen auch studienbegleitend abgenommen werden können.

Diese Regelung sollte unbedingt in der Form des HRG ergänzt werden.

21. zu § 95 E-WissHG

Die bisherigen Erfahrungen mit Habilitationsverfahren geben Veranlassung, an dieser Stelle eine ausdrückliche Regelung vorzusehen, die geheime Abstimmungen ausschließt.

Dies könnte auch in der Weise geschehen, daß eine entsprechende Ergänzung in § 15 Abs. 3 vorgenommen wird, die generell die geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ausschließt. Dann könnte in § 95 mit einem entsprechenden Verweis auf diese Regelung gearbeitet werden.

22. zu § 98 Abs. 3 E-WissHG

An dieser Stelle sollte die Regelung des HRG (§ 25 Abs. 3 S.2), daß die Durchführung eines Forschungsvorhabens nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf, zusätzlich aufgenommen werden.

23. zu § 104 Abs. 3 E-WissHG

Die Hereinnahme dieses neuen Absatzes, nach dem Stellen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen, wird mit dem Hinweis begründet, damit werde die Rechtslage bei der Besetzung von Stellen verdeutlicht.

Wenn das so ist und die Regelung demnach keinen materiellen Gehalt hat, ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch entfallen kann.

24. zu § 105 Abs. 3 Satz 7 E-WissHG

In § 105 WissHG ist in Abs. 3 der bisherige Satz 8, der nunmehr Satz 7 werden soll, insgesamt zu streichen. Nach diesem Satz soll für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes dem Land Ersatz geleistet werden. Angesichts der Personen und teilweise Organidentität im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist eine solche Vorschrift nicht realisierbar. Sie wird völlig unverständlich, wenn berücksichtigt wird, daß das Körperschaftsvermögen nach der Legal-Definition ebenfalls der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dient wie Landesmittel und umgekehrt Studentenschaftsbeiträge durch die Hochschule unentgeltlich einzuziehen sind.

25. zu § 107 Abs. 2 Nr. 4 E-WissHG

Die Hereinnahme der "Vergabe von Studienplätzen" in den Katalog staatlicher Angelegenheiten begegnet in dieser uneingeschränkten Weise erheblichen Bedenken, da hier auch in Zeiten eines ausreichenden Studienplatzangebots die Lenkung der studentischen Nachfrage ermöglicht wird.

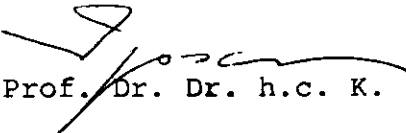
Hier sollte eine Einschränkung in der Weise erfolgen, daß eine solche Vergabe durch das Land nur in Zeiten eines verknüpften Studienplatzangebots erfolgt.

zu Art. XI des Gesetzentwurfs der Landesregierung

Die hier normierte Ermächtigung für den Minister für Wissenschaft und Forschung, durch Rechtsverordnung Studiengänge einschließlich der Studienfächer oder entsprechender Studienangebote in der Weiterbildung einzuführen, zu ändern und aufzuheben, begegnet schweren Bedenken. Zwar sollen derartige Maßnahmen "im Benehmen mit der Hochschule" getroffen werden. Diese rechtlich schwächste Form der Mitwirkung kann

jedoch keiensfalls verhindern, daß mit dieser Ermächtigung eine entscheidende Aushöhlung der Hochschulautonomie verbunden ist. Die bisherige Regelung des § 108 Abs. 4 schafft schon jetzt ausreichende Möglichkeiten zur Neuordnung von Studienangeboten und Studiengängen durch den Minister.

Der Rektor


(Prof. Dr. Dr. h.c. K. Ipsen)

Der Kanzler


(Dr. B. Wiebel)

SENATSFRAKTION der NICHTWISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER an der
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen"

Stand Februar 1987

Bereits vorherige Gesetzgebungen haben die an der Ruhr-Universität Bochum
bewährte Gruppenuniversität zerschlagen. Der 4. Gesetzentwurf geht in
seiner jetzigen Vorlage z.T. über die Vorgaben des HRG hinaus und
vernichtet bisher bewährte MITBESTIMMUNGSMODELLE

§ 21 WissHG - Art. 25 VerfrUB

S E N A T

Eine Vertretung von über 2.000 Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern (ver-
teilt auf die Bereiche Geisteswissenschaften/Naturwissenschaften/Ingenieur-
wissenschaften und Medizin) läßt sich mit nur einem Mandat nicht verwirk-
lichen. Die bisherige Zusammensetzung SENAT der RUB (26 Mitglieder = 14
Professoren/ 4 Wiss.Mitarb./ 4 Stud./ 4 Nichtwiss.Mitarb.) hat sich als
arbeitsfähig bewährt. Die vielfältigen Aufgaben der Senatsfraktion (Aus-
schüsse und Kommissionen) lassen sich durch eine Vertretung von 1 bis 2
Personen nicht bewältigen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene kann-Bestimmung sollte zugunsten der
Erhöhung der Vertretung der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
im Senat entfallen.

§ 23 WissHG - Art. 30 VerfrUB

K O N V E N T

Die starre Vorgabe der Mitglieder im Konvent muß aufgehoben werden um
es der Hochschule zu ermöglichen, ihren spezifischen Gegebenheiten zu
entsprechend. Die Ausführung sollte der Grundordnung der einzelnen Univer-
sitäten überlassen bleiben.

§ 28 WissHG - Art. 45 VerfrUB

F A K U L T Ä T S R A T

Durch Stimmrecht von Dekan und Prodekan im Fakultätsrat ist bereits HRG erfüllt. Eine Reduzierung der Mitglieder auf 7:2:2:1(2) ist nicht erforderlich, da die bisherige Zusammensetzung der Fakultätsräte mit 8:3:3:2 sich an der RUB bewährt hat und die Mehrheit bereits durch das Stimmrecht des Vorsitzenden gewährleistet war. Im Rahmen der Änderung des WissHG soll die Gleichbehandlung aller Bereiche gewährleistet werden, d.h. auch bei den Geisteswissenschaften ist im Fakultätsrat eine Zusammensetzung von 8:3:3:2 anzustreben.

§ 29 WissHG - Art. 46 Verf.RUB

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Nach den Bestimmungen des HRG wird den nichtprofessoralen Gruppen die Möglichkeit genommen, in den WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN direkt an der Leitung mitzuwirken. Das HRG setzt bewußt die Regeln der Gruppenuniversität außer Kraft, wo die unmittelbare Wirkung auf alle Mitglieder der Hochschule am größten ist. Bereits die bisherige Lösung ist mit der z.T. nur beratenden Mitwirkung schon sehr schwach.

Eine beratende Mitwirkung der Wissenschaftlichen und Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in diesem Gremium sollte als Minimum im WissHG eingefügt werden.

Zusätzliche Einfügung in den Gesetzentwurf:

Art. 11 VerfrUB

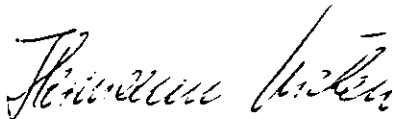
G R U P P E N V E R T R E T U N G

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universitäten und der Fakultäten und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können sich die Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der wissenschaftlichen Hilfskräfte und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus

ihrer Mitte ihre Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecher soll dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

Durch HRG und WissHG sind die an der Ruhr-Universität Bochum bewährten paritätisch besetzten Gremien zerschlagen. Eine Mitwirkung kann nur sinnvoll sein, wenn durch die wenigen Vertreter in den Kollegialorganen eine breite Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden kann. Zudem gilt es, auch die Personalräte in den Informationsfluß einzubinden. Dies hat sich bei anderen Gruppen bereits bewährt und zeigt erste Erfolge bei der an der RUB installierten Gruppenvertretung. Eine gesetzliche Sicherstellung der Gruppenvertretung wird die Zusammenarbeit der einzelnen Gremienmitglieder fördern.

Bochum, den 19. Mai 1987



Hermann Ricken

Fraktionssprecher der Nichtwissenschaftler

1151/DA



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Fakultät für Geschichtswissenschaft
Der Dekan

Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Geschichtswissenschaft
Postfach 102148, 4630 Bochum 1

Universitätsstraße 150
4630 Bochum 1
Postfach 102148
Gebäude GA 5/32 Nord
Telefon (0234) 700-2525/2526
Telex 0825860

An den
Rektor der Ruhr-Universität Bochum
Herrn Prof. Dr. Knut Ipsen

im Hause

Ruhr-Universität Bochum		
30. APR 1987		
Ges		
Az.		

Den 30. April 1987

Dr. Bernd Bonwetsch

Betr.: Stellungnahme der RUB zum 1. Gesetz zur Änderung des WissHG
- Gesetzentwurf der Landesregierung vom Februar 1987 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 07. April 1987 - Az. 004/3 -

Magnifizenz!

Die Professoren der Fakultät für Geschichtswissenschaft haben mich auf ihrer Sitzung vom 29. d. M. beauftragt, Ihnen für die Erörterung einer Stellungnahme des Senats der Ruhr-Universität Bochum zum obengenannten Gesetzentwurf die nachstehende Auffassung zur Kenntnis zu bringen und um entsprechende Berücksichtigung zu bitten:

Die Professoren der Fakultät für Geschichtswissenschaft bedauern die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Mitsprache der Gruppen der Studenten und der Wissenschaftlichen und Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Fakultätsrat und im Vorstand Wissenschaftlicher Einrichtungen (§§ 28 und 29 WissHG). Sie sind der Ansicht, daß die gegenwärtigen Stimmrechts- und Mehrheitsverhältnisse den Interessen und Bedürfnissen aller beteiligten Gruppen besser entsprochen haben. Die praktische Erfahrung mit den bisherigen Verhältnissen macht jedenfalls eine Änderung nicht nötig. Aufgrund des vorgesehenen Vertretungsschlüssels im Fakultätsrat ist auch eine angemessene und satzungsmäßig vorgesehene Vertretung der verschiedenen Fächer auf der Ebene von Mitarbeitern und Studenten nicht mehr gewährleistet.

Die Professoren der Fakultät bitten deshalb darum, ihre Bedenken in die Stellungnahme des Senats zur Gesetzesnovellierung aufzunehmen und dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages zu übermitteln.

Mit freundlicher Empfehlung

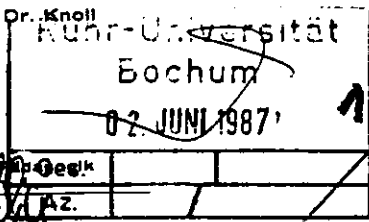
Dr. Bernd Bonwetsch
(Prof. Dr. Bernd Bonwetsch, Dekan)

1151/E1



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Institut für Pädagogik
Professor Dr. Knoll



Ruhr-Universität Bochum, Institut für Pädagogik
Postfach 102148, 4630 Bochum

Universitätsstraße 150
4630 Bochum 1
Postfach 102148
Gebäude GA 1/160
Telefon (0234) 700-2735
Telex 0825860

2. 6. 1987

An den Rektor der
Ruhr-Universität Bochum
Herrn Prof. Dr. Knut Ipsen
UV

Magnifizenz,

anbei übermittle ich Ihnen namens des Vorstandes des Weiterbildungs-
zentrums der Ruhr-Universität die "Stellungnahme zum Entwurf des Vierten
Gesetzes zur Änderung des WissHG". Bei dieser Stellungnahme bezieht sich
das WBZ auf den Artikel 89 des Entwurfs.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Einlassung in eine Stellungnahme der
Ruhr-Universität Eingang fände.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung
des WissHG vom Februar 1987, § 89 Weiterbildung

1. Es ist zu begrüßen, daß die Stellungnahme der Ruhr-Universität Bochum zum MWF-Entwurf der Verordnung über die Feststellung der Eignung von Bewerbern ohne Hochschulabschluß für ein weiterbildendes Studium offensichtlich bei der Formulierung dieses Entwurfs berücksichtigt wurde.

Es bleibt allerdings kritisch anzumerken, daß aufgrund unserer Erfahrungen die Regelung im Absatz 4, Satz 3, zweiter Halbsatz, nach der Zeiten beruflicher Tätigkeit vor dem Hochschulstudium nicht auf die zur Zulassung notwendige Zeit angerechnet werden, nicht sinnvoll ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß Studierende vor ihrem Hochschulstudium bereits in einschlägigen Berufsfeldern qualifizierte Tätigkeiten ausgeübt haben, die sie durchaus befähigen, an den Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums erfolgreich teilzunehmen.

2. Nach Absatz 7, Satz 1 soll für die Hochschule die Möglichkeit bestehen, Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anzubieten.

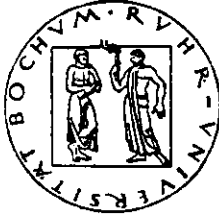
Mit dieser Regelung wird der Kommerzialisierung der wissenschaftlichen Weiterbildung Vorschub geleistet. Die negativen konzeptionellen und sozialen Folgen einer derartigen Entwicklung haben wir seinerzeit in der Stellungnahme zu den Orientierungspunkten und Perspektiven der Weiterbildung an den Hochschulen des Landes NRW ausführlich dargelegt.

Wissenschaftliche Weiterbildung auf privatrechtlicher Basis zu gestalten und durchzuführen, ist demnach mit dem bildungspolitischen Auftrag der Hochschule nicht vereinbar und deshalb abzulehnen.

kurz

14. MAI 87

1151/G1



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Senatsbeauftragte für Frauenfragen

102

Ruhr-Universität Bochum	
14. MAI 1987	
Ges.	
Az.	

Universitätsstraße 150
D-4630 Bochum 1
Postfach 102148
Gebäude JCFW-04-453
Telefon (0234) 700-3541
Telex 0625860

An den
Vorsitzenden des Senats
Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. K. Ipsen
An die Senatsfraktionen

Büro Leud et. 11/5

den 13. Mai 1987
Az.: 025/3

Betr.: Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissen=
schaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: § 3 (2) und § 23a

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie die folgenden Änderungsvorschläge in Ihre gemeinsame
Stellungnahme mit aufzunehmen:

- § 3 (2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
darauf hin, daß FRAUEN und MÄNNER in der Hochschule die
ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungs=
möglichkeiten haben und die für WEIBL. HOCHSCHULANGEHÖRIGEN
bestehenden Nachteile beseitigt werden.
- § 23 a Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 abs. 2 ist eine Frauenbeauf=
tragte, DIE VON DEN WEIBLICHEN HOCHSCHULMITGLIEDERN GEWÄHLT
WIRD, zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung
wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen
der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt
Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen
in der Hochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung
solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr
Gelegenheit zur Information und STIMMBERECHTIGTER Teilnahme
zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über
ihre Tätigkeit. Sie WIRD zur Ausübung ihres Amtes von ihren
sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang FREIGESTELLT.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltscher
(Dagmar Hiltscher)